



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Richtlinien der Ludwig-Maximilians-Universität München  
für die Vergabe von Stipendien  
im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms  
der Bundesregierung (Deutschlandstipendien)**

**Vom 18. März 2011**

**in der Fassung der Änderung vom 01. August 2012**



Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz – StipG vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2204), sowie der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197) hat die Hochschulleitung der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG i.V.m. § 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes die nachfolgenden Richtlinien beschlossen:

---

## **§ 1 Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

## **§ 2 Förderfähigkeit**

<sup>1</sup>Gefördert werden kann, wer an der LMU als Studierender oder Studierende gleich welcher Fachrichtung immatrikuliert ist. <sup>2</sup>Dies schließt Erstsemester sowie Studierende in berufsbegleitenden und weiterbildenden Studiengängen ein. <sup>3</sup>Studierende, die immatrikuliert sind, um zu promovieren, werden nicht gefördert; dies gilt auch bei einer Immatrikulation in einem gesonderten Promotionsstudiengang.

## **§ 3 Umfang der Förderung**

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 € als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistung. <sup>2</sup>Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Bayern oder der LMU.

## **§ 4 Bewerbungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulleitung schreibt durch Bekanntgabe auf der Internetseite der LMU die Stipendien jeweils zum Sommersemester aus. <sup>2</sup>Aus wichtigem Grund kann in Ausnahmefällen auch eine Ausschreibung zum Wintersemester erfolgen; in diesen Fällen gelten die Vorschriften dieser Richtlinien sinngemäß.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fakultäten, Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. die Form der Bewerbung,

5. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
6. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) <sup>1</sup>Die Bewerbung erfolgt für die Fakultät, der der Bewerber oder die Bewerberin als Mitglied gemäß Art. 27 Abs. 2 BayHSchG angehört. <sup>2</sup>Die Bewerbung ist elektronisch über ein Internetformular einzureichen. <sup>3</sup>Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann die Bewerbung schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekanat der jeweiligen Fakultät erfolgen, das die Angaben des Antragstellers oder der Antragstellerin nachträglich elektronisch erfasst.

(4) <sup>1</sup>Der Bewerbungsschluss nach Abs. 2 Nr. 5 wird regelmäßig auf den letzten Tag der vorlesungsfreien Zeit des Wintersemesters terminiert. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfrist soll einen Monat nicht unterschreiten. <sup>3</sup>Die Stipendien werden generell rückwirkend zum 1. April eines jeden Jahres bewilligt.

## § 5

### Vorauswahl durch die Fakultäten

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählen die Fakultäten anhand der Auswahlkriterien nach Abs. 3 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen und der Hochschulleitung zur Bewilligung vorgeschlagen werden sollen und weitere Bewerbungen, die in einer von den Fakultäten festgelegten Reihung nachrücken sollen, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Die Fakultäten können Auswahlausschüsse einsetzen, denen stimmberechtigt neben dem Dekan bzw. der Dekanin oder dem Studiendekan oder der Studiendekanin Vertreter der Professoren und Professorinnen und der Studierenden der Fakultät im Verhältnis zwei zu eins angehören.

(3) <sup>1</sup>Auswahlkriterien sind

1. für Studienanfänger und Studienanfängerinnen
  - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
  - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der LMU berechtigt,
2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprü-

fung, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

<sup>2</sup>Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials des Bewerbers oder der Bewerberin sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

(4) Die Bewerber und Bewerberinnen können von der Fakultät zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden.

(5) Jede Fakultät erstellt eine Liste der möglichen Stipendiaten und Stipendiatinnen, die – ohne Nennung von Name, Adresse, Matrikelnummer, Telefonnummer und E-Mail-Adresse – an die Stipendienggeber zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte weitergeleitet werden, sofern diese eine Mitwirkung an der Vorauswahl gewünscht haben.

(6) <sup>1</sup>Die Vorauswahl erfolgt auf der Grundlage der elektronischen Bewerbungen und – falls zutreffend – der Bewertung der Auswahlgespräche und der von den Stipendiengebern angegebenen Präferenzen. <sup>2</sup>Die Ergebnisse dienen der Hochschulleitung als Grundlage für ihre abschließende Entscheidung und dem Referat III.4 (Stipendienreferat) der ZUV für die Erstellung der Bescheide.

## **§ 6**

### **Bewilligung und Weitergewährung des Stipendiums**

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulleitung bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Vorauswahl der Fakultäten für einen Bewilligungszeitraum von zunächst einem Jahr. <sup>2</sup>Sie ist an die Vorschläge der Fakultäten nicht gebunden.

(2) Zur Vermeidung unzulässiger Doppelförderungen stellt Ref. III.4 durch eine Abfrage bei den ausgewählten Stipendiaten und Stipendiatinnen sicher, dass diese keine weitere bega-

bungs- und leistungsabhängige materielle Förderung gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 StipG erhalten.

(3) <sup>1</sup>Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. <sup>2</sup>Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. <sup>3</sup>Der Bewilligungsbescheid legt den genauen Zeitpunkt fest, bis zu dem eine von der Fakultät auszustellende Bescheinigung durch den Stipendiaten oder die Stipendiatin beim Referat III.4 einzureichen ist, um der Universität die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen.

(4) <sup>1</sup>Die Fakultät überprüft anhand der von dem Stipendiaten oder der Stipendiatin vorzulegenden Begabungs- und Leistungsnachweise, ob die Begabung und Leistung des Stipendiaten oder der Stipendiatin eine Weitergewährung des Stipendiums rechtfertigt. <sup>2</sup>Als Begabungs- und Leistungsnachweis dienen die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen, die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben. <sup>3</sup>Der Stipendiat oder die Stipendiatin erhält Gelegenheit, besondere persönliche oder familiäre Umstände, unter denen die Leistungen erbracht wurden, darzustellen.

(5) <sup>1</sup>Bei rechtzeitiger Vorlage der Bescheinigung der Fakultät beim Referat III.4 entscheidet dieses von Amts wegen über die Weitergewährung des Stipendiums. <sup>2</sup>Wird die rechtzeitige Vorlage der Bescheinigung durch den Stipendiaten oder die Stipendiatin versäumt, ist die Weitergewährung des Stipendiums nicht möglich, jedoch kann sich der oder die Studierende erneut gemäß § 4 um ein Stipendium bewerben.

(6) Die Bewilligung und die Weitergewährung des Stipendiums erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(7) <sup>1</sup>Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der LMU immatrikuliert ist. <sup>2</sup>Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums an eine andere Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt, wenn die Immatrikulation während der überwiegenden Zeit des Semesters an der LMU bestanden hat. <sup>3</sup>Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

(8) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Abs. 7, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

**§ 7****Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung**

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer (§ 3 Abs. 1 Satz 2) auf Antrag verlängert werden.

(2) <sup>1</sup>Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst.

<sup>2</sup>Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

**§ 8****Beendigung**

<sup>1</sup>Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

<sup>2</sup>Das Stipendium endet ferner mit Ablauf der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs.

<sup>3</sup>Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Abs. 7 oder 8 fortgezahlt wird.

**§ 9****Widerruf**

<sup>1</sup>Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Abs. 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. <sup>2</sup>Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

## **§ 10 Mitwirkungspflichten**

(1) Die Bewerber und Bewerberinnen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben der Universität die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

## **§ 11 Kontakt mit den privaten Mittelgebern**

<sup>1</sup>Die LMU fördert den Kontakt der Stipendiaten und Stipendiatinnen mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise. <sup>2</sup>Der Stipendiat oder die Stipendiatin ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten am 1. April 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 16. März 2011.

München, den 18. März 2011

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Richtlinien wurden am 21.03.2011 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.03.2011 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.03.2011.